

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 28.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), - hat der Stadtrat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 27.03.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bad Driburg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Bad Driburg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird,

gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

***1)**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 07.05.2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A.	<u>Alle Dienststellen</u>	
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format von DIN A 4 pro Seite	0,50
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A 4	1,20
	im Format A 3	1,70
	im Format A 2	2,70
d)	für die Erstellung von Statistiken sowie für individuell zusammen-gestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeits-leistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Kopien, die durch die Stadt Bad Driburg hergestellt wurden –inklusive der Gebühr für die Herstellung der Kopie-	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	4,00
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	6,00
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	0,50
c)	Beglaubigungen von selbst hergestellten Kopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	9,00
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	18,00
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	1,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
5.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
B.	<u>Finanzen und Beteiligungen</u>	
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuer-Marken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.	Auszug aus dem Debitoren-/Kreditorenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
<u>C.</u>	<u>Ordnungsamt</u>	
9.	Sicherstellung, Verwahrung und Unterbringung eines Fundtieres je nach Arbeitsaufwand pro Stunde	60,00
<u>D.</u>	<u>Standesamt</u>	
10.	Vornahme der Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft	
a)	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines/einer Erklärenden	120,00
b)	wenn die Anmeldung nicht im Standesamt der Stadt Bad Driburg erfolgt ist	60,00
11.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Auf-suchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je nach Arbeitsaufwand bis 30 Minuten bis 60 Minuten über 60 Minuten	20,00 40,00 60,00
<u>E.</u>	<u>Archiv</u>	
12.	Familiengeschichtliche Auskünfte je nach Arbeitsaufwand pro angefangene halbe Stunde	10,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs für jeden angefangenen Tag	3,00
<u>F.</u>	<u>Bauangelegenheiten</u>	
15.	Anliegerbescheinigung	12,00
16.	Anlieger- und Finanzierungsbescheinigung	
a)	Einzelbescheinigung	12,00
b)	Sammelbescheinigung für mehrere Bauvorhaben als gegliederte Einzelberechnung je Bauvorhaben	12,00
17.	Bescheinigung über die Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Erschließungsbeiträge vor dem endgültigen Entwurf von bebauungs- und Ausbauplänen für je 1.000 des errechneten Erschließungsbeitrags mindestens	4,00 12,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
18.	Erklärung zum Vorrang des Erschließungsbeitrags als öffentliche Last nach § 134 Abs. 2 BauGB beim Wohnungseigentum	10,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfestunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
21.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
22.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	25,00
23.	Genehmigung von Grabmälern, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen	
a)	Reihengräber, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	25,00
b)	Wahlgräber	40,00
24.	Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50

Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.